

beziehen, die etwa 30 Jahre, also unwahrscheinlich lange, zurücklägen; auch hätte der alte Kaiser dann ja überreichlich Zeit gehabt, das uns unbekannte, noch schwebende Anliegen Bernhards zu erledigen. Nimmt man als subsidiäres Argument noch hinzu, daß wir bei Ludwig dem Deutschen so wenig wie bei Lothar II. von einem Atto wissen, der den jungen König betreut hätte - nur ein paedagogus Ludwigs namens Egilolf ist 818 in Bayern einmal bezeugt¹⁾ - , so ist man doch gern bereit, statt der völlig in der Luft hängenden Beziehung auf Ludwig den Deutschen einer andern Deutung wohlwollend näherzutreten, die der Leser unserer Mißzelle schon längst herannahen sieht: auf Arnolf und Ludwig das Kind. Hier scheinen uns in der Tat die Angaben des Bernhardbriefes am besten zuzutreffen.

Zunächst der *baiulus*! Das Wort, das im antiken Latein einfachhin einen Träger bezeichnet, bedeutet im frühen Mittelalter den Ratgeber oder Erzieher, kurz den „Mentor“ eines jungen Fürsten²⁾, ohne freilich je zu einem festen verfassungsgeschichtlichen Begriff etwa in der Art eines Vormundes oder Regenten geworden zu sein, weil das fränkische Recht keinen unmündigen König kannte.³⁾ Was liegt nun näher, als in dem *baiulus* Atto unseres Briefes den Erzbischof Hatto von Mainz zu sehen, der die Regierung Ludwigs des Kindes entscheidend politisch beeinflusste? Als Erzieher des jungen Ludwig im eigentlichen Sinne kennen wir freilich nur den Bischof Adalbero von Augsburg, der einige Male als *nutritor* und *magister* in den Diplomen genannt wird.⁴⁾ Daß Hatto aber bereits unter Arnolf eine hervorragende politische Rolle spielte und in höchster Gunst stand, ist

¹⁾ Th. Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising 1 (1905), 337 Nr. 397. Die Vermutung Diekamp's a. a. O., es handle sich bei Atto um den späteren Bischof Otto von Verden, ist doch zu willkürlich.

²⁾ Die Belege sind bei Du Cange, Glossarium 1, 540 und G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 3² (1883), 537 zusammengestellt. Genannt sei eine Stelle in einem Briefe des Lupus von Ferrières: *Non admittantur ergo a vobis monitores, quos baiulos vulgus appellat* (MG. Epist. 6, 64 Nr. 64); ähnlich Hincmar: *regibus nostris maturos ac prudentes atque sobrios baiulos singulis constituite*, zitiert ebd. Anm. 1.

³⁾ Vgl. das Kapitel bei H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 2² (1928), 41 ff.

⁴⁾ BM.² 1988. 1989. 1994. 2056. 2057.